

Häufig gestellte Fragen zum Programm „Extrazeit für Bewegung“

Mit dem Förderprogramm „Extrazeit für Bewegung“ sollen im Zeitraum von den Sommerferien 2021 bis zum Jahresende 2022 zusätzliche außerschulische Angebote geschaffen werden, die auf eine sport- und bewegungsorientierte Förderung der Schüler*innen abzielen. Diese Datei fasst häufig gestellte Fragen zusammen, liefert die passenden Antworten und wird laufend aktualisiert.

Inhaltsverzeichnis

Wer ist antragsberechtigt?	2
Welche inhaltlichen Mindestanforderungen bestehen an ein Angebot, das im Rahmen der Extrazeit für Bewegung gefördert werden soll?	2
An Kinder und Jugendliche welcher Schulformen richten sich die Angebote der Extrazeit für Bewegung?	2
Dürfen die Angebote während der regulären Unterrichtszeit stattfinden?	2
Dürfen die Angebote im Zusammenspiel mit dem Ganztagsangebot angeboten werden?	3
Welchen Umfang hat eine Maßnahme der Extrazeit für Bewegung?	3
Können für die gleiche Maßnahme mehrere Anträge gestellt werden?	3
Können mit einem Antrag mehrere Maßnahmen beantragt bzw. Anträge gestellt werden? ...	3
Muss das Angebot am Stück durchgeführt werden oder können die Stunden aufgeteilt werden?	3
Können auch Maßnahmen im Umfang von weniger als sechs Zeitstunden beantragt werden?	3
Können auch Qualifikationsmaßnahmen/-angebote gefördert werden?	3
Wie ist mit Maßnahmen zu verfahren die, aufgrund der pandemischen Lage, nicht wie geplant in Präsenz stattfinden können? Können diese dann im digitalen Raum stattfinden? .	3
Kann der Antrag auch rückwirkend gestellt werden?	3
Wie hoch ist die Förderung für eine sechsstündige Maßnahme?	4
Gibt es eine Bagatellgrenze für die Rückzahlung von Minderausgaben?	4
Für welche Ausgaben darf die Förderung eingesetzt werden?	4
Dürfen zusätzliche Teilnehmergebühren erhoben werden?	4
Wie kann ich einen Antrag stellen?	4
Ich habe Probleme bei der Nutzung des Förderportals. An wen kann ich mich wenden?	4
In welchem Turnus erfolgt die Auszahlung durch den Landessportbund NRW?	4
Wann ist der Verwendungsnachweis vorzulegen?	5
Was wird alles für den Verwendungsnachweis benötigt?	5
Müssen separate Teilnehmer*innenlisten geführt werden?	5
Können Eigenbelege akzeptiert werden?	5
Können nicht erhobene Eintrittsgelder/Leihgebühren als Ausgaben anerkannt werden?	5

Kann eine Sachkostenpauschale für Druckerpapier, Briefmarken, etc. geltend gemacht werden?	5
Wer hilft mir im Falle von weiteren Fragen weiter?	5

Wer ist antragsberechtigt?

Entsprechend der Förderrichtlinie sind Sportvereine mit einer Mitgliedschaft im LSB sowie weitere anerkannte Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe und antragsberechtigt. Hierzu zählen die Sportvereine mit Jugendabteilungen sowie die Mitgliedsorganisationen des Landessportbundes NRW (Stadt- und Kreissportbünde sowie Fachverbände, jedoch nicht Stadt- und Gemeindegemeinschaften). Im entsprechenden Erlass heißt es hierzu:

„Die Anerkennung erstreckt sich auch auf die Jugendabteilungen der gegenwärtig und zukünftig dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V. als Mitglied bzw. ggfs. Mittelbar über einen Mitgliedsverband angehörenden Sportfachverbände (Landesfachverbände und regionale Fachverbände) und der ihm gegenwärtig und zukünftig zugehörenden Stadt- und Kreissportbünde sowie auf die Jugendabteilungen der gegenwärtig und zukünftig einem der Sportfachverbände angeschlossenen Sportvereine.“ (Quelle: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=61020161014172262530)

Damit sind die Jugendabteilungen aller Sportvereine automatisch anerkannte Träger, sofern der Hauptverein einer Mitgliedsorganisation des Landessportbundes NRW angehört. Die freien Träger, die keiner Mitgliedsorganisation des Landessportbundes NRW angehören, müssen bei der Antragstellung ihre Antragsberechtigung nachweisen.

Welche inhaltlichen Mindestanforderungen bestehen an ein Angebot, das im Rahmen der Extrazeit für Bewegung gefördert werden soll?

Verkürzt gesagt müssen folgende Mindestinhalte erfüllt sein:

- Sportpraktisches Gruppenangebot mit mindestens zehn Teilnehmer*innen
- Ziel: Kompensation von Bewegungsdefiziten und Entwicklung von gesundheitlichen und sozialen Potenzialen
- Die inhaltliche Ausgestaltung des Angebots ermöglicht den Schüler*innen die Teilnahme unabhängig von ihrem individuellen Fertigkeiteniveau (mit gewissen Ausnahmen, z. B. Schwimmabzeichen Bronze oder Nachweis „Sicherer Schwimmer/ sichere Schwimmerin“ gemäß Sicherheitsförderung im Schulsport, 01.08.2020 bei Angeboten an/im und auf dem Wasser)
- Zusätzliches und offenes Angebot (keine Förderung regulärer Vereinstrainings)

An Kinder und Jugendliche welcher Schulformen richten sich die Angebote der Extrazeit für Bewegung?

Die Förderrichtlinie führt hierzu aus, dass sich die Angebote an Schüler*innen der Jahrgangsstufen 1 – 13 der allgemeinbildenden Schulen, also u. a. Grund-, Förder-, Haupt-, Real- und Gesamtschulen sowie Gymnasien, richten. Maßnahmen, die sich die Schüler*innen der berufsbildenden Schulen (Berufsschulen/-kollegs) adressieren, sind im Rahmen der Extrazeit für Bewegung nicht förderfähig.

Dürfen die Angebote während der regulären Unterrichtszeit stattfinden?

Entsprechend der Förderrichtlinie können Maßnahmen im Rahmen der Extrazeit für Bewegung auch unterrichtsbegleitend stattfinden. Damit ist gemeint, dass Angebote nicht nur in den Ferien stattfinden können, sondern auch während des laufenden Schuljahres. Es bleibt in jedem Fall dabei, dass ausschließlich außerschulische Maßnahmen förderfähig sind, d. h. sie müssen außerhalb des Organisationsrahmens von Schule stattfinden (z. B. nachmittags).

oder am Wochenende). Das bedeutet auch, dass eine Einbindung von Lehrkräften nur außerhalb ihres Stundendeputats erfolgen kann.

Dürfen die Angebote im Zusammenspiel mit dem Ganzttag angeboten werden?

Angebote der Extrazeit für Bewegung dürfen nicht fest in den Ganzttag einer Schule eingebunden werden, da es rechtliche Probleme hinsichtlich einer Doppelfinanzierung und des Versicherungsschutzes gibt.

Welchen Umfang hat eine Maßnahme der Extrazeit für Bewegung?

Eine Maßnahme umfasst mindestens sechs Zeitstunden. Bitte beachten Sie, dass sich diese Stundenangabe auf die Netto-Bewegungszeit bezieht, d. h. An- und Abfahrten sowie Mittagspausen sind nicht inkludiert.

Können für die gleiche Maßnahme mehrere Anträge gestellt werden?

Unter bestimmten Voraussetzungen ist dies möglich. Erstreckt sich eine Maßnahme über mindestens sechs weitere Zeitstunden (z. B. 12 Zeitstunden), so kann ein weiterer Antrag für die gleiche Maßnahme gestellt werden.

Können mit einem Antrag mehrere Maßnahmen beantragt bzw. Anträge gestellt werden?

Nein, je sechsstündigem Angebot ist ein eigener Antrag einzureichen. Etwaige Ausnahmen sind mit dem Landessportbund NRW abzusprechen.

Muss das Angebot am Stück durchgeführt werden oder können die Stunden aufgeteilt werden?

Die sechs Zeitstunden können en bloc, z. B. im Rahmen einer Tagesveranstaltung oder auf mehrere Tage aufgeteilt werden. Entsprechend der Richtlinie dürfen die einzelnen Bewegungseinheiten die Dauer von 90 Minuten nicht unterschreiten.

Können auch Maßnahmen im Umfang von weniger als sechs Zeitstunden beantragt werden?

Nein, aufgrund der Vorgaben, die sich aus der Richtlinie des Landes ergeben, ist dies leider nicht möglich.

Können auch Qualifikationsmaßnahmen/-angebote gefördert werden?

Nein, Qualifikationsangebote, z. B. Ausbildung zu Gruppen- oder Sporthelfer*innen stellen keine förderfähigen Maßnahmen dar.

Wie ist mit Maßnahmen zu verfahren die, aufgrund der pandemischen Lage, nicht wie geplant in Präsenz stattfinden können? Können diese dann im digitalen Raum stattfinden?

Sollte aus Gründen der Pandemiebekämpfung keine Durchführung in Präsenz möglich sein, kann keine Umsetzung in Distanz beantragt werden. Nach Möglichkeit sollte die Maßnahme dann zeitlich verlegt werden. Sollte dies nicht möglich sein, muss die Maßnahme storniert werden.

Kann der Antrag auch rückwirkend gestellt werden?

Die rückwirkende Antragstellung ist nicht möglich. Der Maßnahmenstart muss zum Zeitpunkt der Beantragung in der Zukunft liegen.

Wie hoch ist die Förderung für eine sechsstündige Maßnahme?

Je sechsstündigem Bewegungsangebot kann der Träger der Maßnahme max. 500 Euro erhalten. Die Förderung wird nach der Bewilligung überwiesen, damit Sie das Angebot auch durchführen und die Ausgaben bezahlen können. Im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung müssen Sie die tatsächlichen Ausgaben belegen, so dass sich die Förderung im Falle von Minderausgaben um den entsprechenden Differenzbetrag reduziert und dieser zurückgezahlt werden muss.

Gibt es eine Bagatellgrenze für die Rückzahlung von Minderausgaben?

Ja, die Bagatellgrenze liegt bei 50 Euro. Minderausgaben, die unterhalb der Bagatellgrenze liegen, müssen nicht zurückerstattet werden. Bitte beachten Sie jedoch, dass bei Überschreiten dieser Bagatellgrenze die 50 Euro nicht in Abzug gebracht werden dürfen (Bsp. 500 Euro Förderung – 400 Euro Ausgaben = 100 Euro Rückzahlung).

Für welche Ausgaben darf die Förderung eingesetzt werden?

Die Richtlinie führt hierzu aus, dass die Förderung für tatsächliche Ausgaben, die für die Durchführung der Maßnahme notwendig sind, einzusetzen ist. Wir verstehen darunter angemessene Ausgaben, bspw. Honorare für Übungsleitungen, Ausgaben für Spiel- und Sportmaterialien, Ausgaben für Verbrauchsmaterialien, Mieten, Ausgaben für Eintritt, Transfer (Bus/ÖPNV) sowie eine dem Angebot angemessene Verpflegung. Auch können Fahrtkosten für Übungsleitungen gefördert werden. Hierbei ist die Pauschale von 0,30€ pro Kilometer anzusetzen.

Allgemeine Verwaltungsausgaben sowie Ausgaben für hauptberufliches Personal sind nicht förderfähig

Dürfen zusätzliche Teilnehmergebühren erhoben werden?

Angebote der Extra-Zeit für Bewegung sollen grundsätzlich eine kostenlose Teilnahme ermöglichen. Die Angebote im Rahmen der Extrazeit für Bewegung sollen allen Schüler*innen zuteil werden, so dass, insbesondere mit Verweis auf die auskömmliche Finanzierung von bis zu 500 Euro für ein sechsstündiges Bewegungsangebote, ein förderfähiges Angebot ohne eine zusätzliche Kostenbeteiligung der Eltern und Erziehungsberechtigten angeboten werden sollen. Beiträge für Mittagessen sind jedoch möglich.

Wie kann ich einen Antrag stellen?

Sportvereine sowie die Mitgliedsorganisationen des Landessportbundes NRW beantragen die Förderung direkt über das Förderportal (<https://foerderportal.lsb-nrw.de>). Die übrigen freien Träger nutzen bitte den auf der Internetseite hinterlegten Antragsvordruck.

Ich habe Probleme bei der Nutzung des Förderportals. An wen kann ich mich wenden?

Probleme bei der Nutzung des Förderportals treten insbesondere mit der Nutzung von veralteten Internetbrowsern auf. Wir empfehlen für die Nutzung von Mozilla Firefox, Google Chrome oder Apple Safari. Achten Sie bitte zudem auf die Aktualität der Browser. Sollten technische Schwierigkeiten im Zusammenhang mit dem Förderportal bestehen, wenden Sie sich per E-Mail an extrazeit@lsb.nrw

In welchem Turnus erfolgt die Auszahlung durch den Landessportbund NRW?

Im Regelfall zahlt der Landessportbund NRW die bewilligten und bestandskräftigen Förderungen alle zwei Wochen an die Sportvereine aus.

Wann ist der Verwendungsnachweis vorzulegen?

Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von acht Wochen nach Beendigung der Maßnahme dem Landessportbund NRW vorzulegen. Sportvereine und Mitgliedsorganisationen des LSB NRW erfassen den Verwendungsnachweis ebenfalls im Förderportal, die übrigen freien Träger nutzen bitte die mit der Bewilligung übersandten Dokumentenvorlagen.

Was wird alles für den Verwendungsnachweis benötigt?

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht, einer Belegliste sowie einer Statistik. Im Rahmen der Belegliste ist jeder Ausgabenbeleg einzeln aufzuführen. Im Rahmen der Statistik müssen Sie mindestens angeben, wie viele Schüler*innen von welcher Schule (inklusive Schulform) teilgenommen haben.

Müssen separate Teilnehmer*innenlisten geführt werden?

Gesonderte Teilnehmer*innenlisten sind nicht erforderlich. Wichtig ist, dass Sie die benötigten Angaben für den Verwendungsnachweis erfassen und dokumentieren.

Können Eigenbelege akzeptiert werden?

Eigenbelege, bspw. für die Gestellung von vereinseigenen Materialien oder Sportanlagen sind nicht zuwendungsfähig. Es müssen Ist-Ausgaben anfallen, die durch einen Beleg und Zahlungsabfluss nachgewiesen werden können.

Können nicht erhobene Eintrittsgelder/Leihgebühren als Ausgaben anerkannt werden?

Diese nicht erhobenen Gelder/Gebühren können nicht als Ausgaben berücksichtigt werden, da sie keine Ist-Ausgabe darstellen und auch nicht zu einem Zahlungsabfluss führen.

Kann eine Sachkostenpauschale für Druckerpapier, Briefmarken, etc. geltend gemacht werden?

Nein, eine Sachkostenpauschale kann nicht geltend gemacht werden. Ausgaben, die anhand eines Jahresverbrauchs schlüssig hergeleitet werden können, können berücksichtigt werden. Im Zweifelsfall wenden Sie sich an das Team der Extrazeit.

Wer hilft mir im Falle von weiteren Fragen weiter?

Das Team der Extrazeit hilft Ihnen gerne weiter, sei es zu inhaltlichen oder fördertechnischen Fragen. Bitte nehmen Sie das Beratungsangebot wahr und erkundigen sich im Vorfeld. Wir stehen Ihnen gerne per E-Mail unter extrazeit@lsb.nrw zur Verfügung.

Stand: 03.12.2021